

Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen,
Wegen und Plätzen in der Gemeinde Wildau
(Sondernutzungssatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134, ber. in GVBl. I S 197) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau in ihrer Sitzung am 16.06.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen gemäß § 3 BbgStrG (einschließlich Wege und Plätze) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Gemeinde Wildau.

(2) Zu den Straßen des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 – 4 BbgStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers.

§ 2 Sondernutzung

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.

(2) Soweit in § 3 und § 4 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Wildau.

(3) Sondernutzungen sind insbesondere:

1. das Plakatieren (nähere Ausführungen zur Regelung im § 5 dieser Satzung),
2. das Aufstellen oder Anbringen von Werbeanlagen, Werbeträgern bzw. Hinweisschildern, z.B. Werbung durch Banner, Reklametafeln, Verteilen von Werbematerialien (auch Produktproben), Lichtmastschilder,
3. das Aufstellen, Auslegen und Verkaufen von Waren aller Art (einschließlich Reisegewerbe), z.B. Automaten, Schaukästen, Warenständer, Warenauslagen,
4. das Errichten von transportablen und festen Verkaufsständen und Verkaufswagen,

5. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten,
6. die Durchführung gewerblicher und sonstiger Veranstaltungen, z.B. Märkte, Filmaufnahmen, das Darbieten von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenden Vorstellungen,
7. der Weihnachtsbaumhandel,
8. das Aufgraben des Straßenkörpers,
9. die Errichtung von Baustelleneinrichtungen und Lagerplätzen, das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen und Baubuden, das Abstellen von Baufahrzeugen und Geräten aller Art,
10. das Lagern von Erdaushub, Baumaterial, Baustoffen und sonstigen Gegenständen in nicht geringfügigen Mengen soweit ein Zeitraum von 48 Stunden überschritten wird,
11. das Aufstellen von Behältern und Containern,
12. das Abstellen von nicht für den Straßenverkehr zugelassenen oder betriebsunfähigen Fahrzeugen, von Fahrzeuganhängern (über den Zeitraum von zwei Wochen hinaus)

(4) Bei der Sondernutzung für Werbezwecke sind zusätzlich die Bestimmungen der Satzung zur „Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung der Außenwerbung und Warenautomaten der Gemeinde Wildau“ zu beachten.

(5) Sonstige nach dem öffentlichen Recht erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt. Dies gilt insbesondere für straßenverkehrsrechtliche Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Anordnungen gemäß Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Plakatwerbungen zu den öffentlichen Wahlen jeweils 2 Monate vor und 7 Tage nach der Wahl,
2. Telefonzellen und Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel sowie Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung,
3. Fahrradständer im Gehwegbereich, wenn eine Gefährdung der Radfahrer und Fußgänger ausgeschlossen ist,
4. pro Geschäft ein Werbeaufsteller im Gehwegbereich bis zu 1 qm Ansichtsfläche. Die Aufstellung darf nur während der Öffnungszeiten erfolgen.

5. Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen für die Dauer der Veranstaltung und 3 Tage vor Beginn sowie 3 Tage nach Beendigung der Veranstaltung

In den vorgenannten Fällen der Ziffern 3 bis 5 ist eine ausreichende Gehwegrestbreite (Richtwert 1 m) zu gewährleisten, eine Beeinträchtigung der Fahrbahn ist nicht zulässig.

(2) Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können vorübergehend oder auf Dauer eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straßen einschließlich der Gehwege erforderlich ist oder wenn sie den Gemeingebrauch wesentlich beeinträchtigen können oder sonstigen öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4 Erlaubnisfreier Straßenanliegergebrauch

(1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße liegen (Straßenanlieger), dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstückes dringend erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift.

§ 5 Plakatierung und Werbeschilder

(1) Plakate, Werbetafeln und ähnliche zur Bekanntgabe von Veranstaltungen oder Aktionen dienende Gegenstände dürfen nur angebracht werden, wenn es sich dabei um Veranstaltungen oder Aktionen handelt, die einem öffentlichen oder überwiegenden besonderen privaten Interesse dienen.

(2) In begründeten Fällen, insbesondere dann, wenn bereits mehrere Plakatierungen genehmigt worden sind oder wenn in der nächsten Zeit eine größere Anzahl von Plakatierungen zu erwarten ist, liegt es im Ermessen der Gemeinde Wildau, die Anzahl der Plakate oder den Zeitraum der Plakatierung zu beschränken.

Wenn mehrere Anträge für das Plakatieren im gleichen Zeitraum vorliegen, kann die Erlaubnis zur Plakatierung bevorzugt für Veranstaltungen oder Aktionen, die in der Gemeinde Wildau stattfinden, erteilt werden.

(3) Das Gelände des A10 Centers sowie der vorgelagerte Kreisverkehr sind bei der Plakatierung auszulassen, weil die Gemeinde Wildau dort nicht zuständig ist.

(4) Die Gesamtanzahl der Plakate/Aufsteller im gesamten Gemeindegebiet darf die genehmigte Stückzahl nicht überschreiten.

(5) Die Plakate/Aufsteller sind möglichst mit Veranstaltungsende, spätestens jedoch bis zum dritten Werktag nach der Veranstaltung vollständig zu entfernen.

(6) Die Plakate/Aufsteller sind so anzubringen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden können. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen und ist mit Abnahme der Plakate ebenfalls zu entfernen.

(7) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen und Vorrichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und während der gesamten Plakatierungsdauer so zu erhalten, dass Verkehrsteilnehmer nicht mehr als den Umständen nach unvermeidlich behindert oder belästigt und Sachbeschädigungen vermieden werden. Diesbezügliche Schadensersatzforderungen gehen zu Lasten des Antragstellers.

(8) Das Anbringen von Plakaten/Aufstellern an Bäumen und Verkehrsleiteinrichtungen ist nicht gestattet.

(9) Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und –einmündungen müssen frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern – gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten – einzuhalten. An Grundstücksein- und –ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.

(10) Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind nicht mehr als 2 Plakatträger pro Lichtmast übereinander anzubringen. Bei den Inhalten der Plakate muss es sich um verschiedene Veranstaltungen oder Aktionen handeln. Zwischen den Lichtmasten, an denen sich Plakatträger befinden, sind 2 Lichtmaste plakatfrei zu halten, Ausnahmen werden nur für Wahlwerbung zugelassen. Darüber hinaus sind die Beleuchtungsmasten in einer Höhe von mindestens 2 Metern ab dem Erdboden bis zur Unterkante der Plakatträger freizuhalten.

Bei dauerhaft angebrachten Trägern (Lichtmastschildern) ist nur ein Schild je Lichtmast zulässig.

Lichtmastschilder sind nur an jedem dritten Lichtmast, gezählt ab der niedrigsten Mastnummer des betreffenden Straßenraumes/Weges, zulässig.

(11) Plakate, die ohne Erlaubnis angebracht wurden, werden kostenpflichtig entfernt.

§ 6 Erlaubnisversagung, -widerruf

(1) Die Erlaubnis kann versagt bzw. widerrufen werden, wenn

1. ein öffentliches Interesse der Sondernutzung entgegensteht,

2. die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränkt oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erheblich beeinträchtigt,

3. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,

4. städtebauliche oder sonstige öffentliche Belange (z.B. Brandschutz, Naturschutz) beeinträchtigt würden.

5. der Erlaubnisnehmer die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nach § 8 nicht leistet bzw. die festgesetzte Gebühr nicht zahlt oder für zurückliegende Sondernutzungen Gebührenschuldner ist,

6. der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt.

§ 7 Erlaubnis und Antrag

(1) Die Erlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn einzureichen. Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden. Die Gemeinde Wildau kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, Lageplan oder Beschreibungen in sonstiger geeigneter Weise verlangen, um die Auswirkungen auf den Gemeingebrauch beurteilen zu können.

(2) Die Verlängerung einer Sondernutzungserlaubnis ist mindestens eine Woche vor Ablauf der Sondernutzung zu beantragen.

(3) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Gesetzen und Vorschriften nicht berührt.

(4) Wird eine Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis durchgeführt oder kommt ein Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde Wildau die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Sondernutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Für bereits getätigte Nutzungen kann gemäß Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung eine nachträgliche Sondernutzungsgebühr berechnet werden.

(5) Ein Rechtsanspruch auf eine Erlaubnis zur Sondernutzung der öffentlichen Straßen besteht nicht.

(6) Die erlaubte Sondernutzung darf nur vom Antragsteller selbst ausgeübt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

§ 8 Bestimmungen für die Ausübung der Sondernutzung (Pflichten des Erlaubnisnehmers)

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde Wildau alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Gemeinde Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten durch die Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde Wildau freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine

Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde Wildau ist mindestens 10 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 9 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

1. der Erlaubnisnehmer oder
2. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner auf dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gemeinde kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Sondernutzungserlaubnis oder mit Inanspruchnahme der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 11 Gebührenbefreiung und Rückerstattung

(1) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.

Weiterhin besteht Gebührenfreiheit für:

Die Bundesrepublik, das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenfreiheit ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.

(2) Wird eine genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Restgebühr.

(3) Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die der Erlaubnisinhaber nicht zu vertreten hat.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 47 BbgStrG. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des im § 47 Abs. 2 BbgStrG bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wildau, den 16.06.2009

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Wildau

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr -Euro-	Zeit- einheit	Mindest- gebühr -Euro-
1.	<i>Werbung</i>			
1.1	Plakate pro Stück	1,00	Tag	10,00
1.2.	Werbeanlagen bis 1 m ²	30,00	Monat	
1.3	Werbeanlagen über 1 m ²	60,00	Monat	
1.4	Gewerbliche Handzettelverteilung, Probenverteilung	7,00	Tag	
1.5	Werbe- und Informationsstände je m ²	0,25	Tag	10,00
2.	<i>Handel und Gewerbe</i>			
2.1	Standgebühr für festgesetzte Marktveranstaltungen je m ²	0,30	Tag	5,00
2.2	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je m ²	1,50	Monat	
2.3	Verkauf von Weihnachtsbäumen je m ²	0,20	Tag	10,00

2.4	Verkaufsstände, Warenauslagen aller Art	je m ²	0,50	Tag	10,00
2.5	Darbieten von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen		10,00	Tag	
2.6	Tribünen, Hüpfburgen, u. ä.	je m ²	0,30	Tag	5,00
3.	Baumaßnahmen, Lagern und Abstellen von Gegenständen				
3.1	Sammelcontainer für Altmaterialien zu gewerblichen Zwecken		5,00	Monat	15,00
3.2	Baustelleneinrichtungen, Baubuden, Gerüste, Arbeitsgeräte, Baustofflagerung mehr als 48 Stunden	je m ²	0,25	Tag	10,00
3.3	Aufstellen von Behältern, Containern	je m ²	0,25	Tag	10,00
3.4	Aufgraben des Straßenkörpers		30,00	einmalig	
3.5	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen oder betriebsunfähigen Fahrzeugen: PKW, Anhänger, Wohnwagen LKW Kraftrad		30,00 50,00 10,00	Monat Monat Monat	10,00
4.	Verschiedenes				
4.1	Erhöhte Gebühr für noch nicht erlaubte, aber bereits getätigte Sondernutzungen		200 v. H. der in der Tarifstelle angegebenen Gebühr		
4.2	Sondernutzungen, die durch die vorstehenden Tarifnummern nicht erfasst werden, unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners		bis 100,00	Tag	

Anmerkung:

Wird die Gebühr nach der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche berechnet, so sind angefangene m² voll zu berechnen.

Bei angefangenen Monaten wird eine Tagesgebühr erhoben. Diese beträgt 1/30 der Monatsgebühr.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Wildau über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung), Beschluss G 06/74/09 der Gemeindevertretung vom 16.06.2009, ausgefertigt am 16.06.2009, im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau angeordnet.

Wildau, den 16.06.2009

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister